

NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Sport- und Naturfreunde München e.V.“ („SUN MÜNCHEN“)
2. Der Sitz ist in München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Förderung geistiger und körperlicher Gesundheit durch naturverbundene Lebensweise sowie des Familien- und Gemeinschaftssinnes durch Sport und Geselligkeit. Erreichung dieses Zieles durch:

1. Pflege der Toleranz durch saubere Gesinnung und freie Entfaltung der Persönlichkeit.
2. Körperliche Ertüchtigung durch Sport, Gymnastik und Wanderungen im Sinne des „zweiten Weges“ des Deutschen Sportbundes.
3. Pflege des Familiensinnes durch erzieherische und pädagogische Mittel beim Nachwuchs.
4. Natürliche Lebensweise auf dem Vereinsgelände in unbekleidetem Zustand - ohne Trennung der Geschlechter - in gegenseitiger sittlicher Achtung.
5. Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt seine Ziele WW auch in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Volkssports und der Familienerholung. Berufssport ist nicht gestattet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede unbescholtene Person werden. Entsprechend der Zielsetzung des Vereins ist die Mitgliedschaft von Familien die Regel. Bei Bewerbungen von Einzelpersonen entscheidet der beschlussfähige Vorstand, wobei die Parität beider Geschlechter als Maßstab für die Entscheidung anzusehen ist. Einzelne Ehepartner benötigen das schriftliche Einverständnis des anderen Ehegatten, minderjährige Antragsteller die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme ist auf einem Formblatt schriftlich zu beantragen. Die Probezeit beträgt im Allgemeinen 6 Monate, kann aber durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in einzelnen Fällen abgekürzt bzw. verlängert werden. Die Probezeit kann auch entfallen. Mitgliedschaft kann ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats beim Ehrenausschuss Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig und bindend.
3. Die vereinszugehörigen Kinder von Mitgliedern erwerben bei Erreichen der

Volljährigkeit auf schriftlichen Antrag die Vollmitgliedschaft ohne
Aufnahmeverfahren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. An den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. An den Vereinsarbeiten mitzuwirken.
4. Aktives sowie passives Wahlrecht auszuüben.
5. Den Ehrenausschuss in allen Fällen anzurufen, in denen dessen Wirkung vorgesehen ist (siehe § 12).

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Eine Wohnungs- bzw. Anschriftsänderung,
 2. eine Mitgliedschaft bei einer Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
 1. eine Änderung im Familien- bzw. Lebensgemeinschaftsstand dem Vorstand oder der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.
- Ebenso meldepflichtig ist, wenn eine Einheit (§ 6 Satz 4) in ein gerichtliches Scheidungsverfahren verwickelt ist. Die Teilnahme am Vereinsleben während dieses Verfahrens wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder - sollte dieser Beschluss nicht zustande kommen - vom Ehrenausschuss individuell entschieden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

1. Im Falle des Todes.
2. Durch Auflösung des Vereins.
3. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Gleichzeitig hat die Rückgabe der Mitgliedskarte und der Geländeschlüssel zu erfolgen. Die Kündigung ist nur wirksam unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 - a) durch sein Verhalten gegen die allgemeine Sittlichkeit,
 - b) gegen die Satzung in grober Weise,
 - c) gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - d) gegen das Ansehen und den guten Ruf des Vereins verstößt sowie
 - e) mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats die schuldige Summe bezahlt.

Der vom Vorstand beschlossene Ausschluss kann nur erfolgen, wenn

 - aa) dem Betroffenen die Möglichkeit zur mündlichen bzw. schriftlichen Rechtfertigung binnen eines Monats beim Ehrenausschuss gegeben worden ist
 - bb) im Falle der Berufung auch der Ehrenausschuss durch Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Ehrenausschuss ist verpflichtet, seine Entscheidung binnen angemessener Frist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§6

Beiträge, Umlagen und Ausweise

Die Höhe der Jahresbeiträge und sonstigen Gebühren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für vereinszugehörige Kinder von Mitgliedern werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit keine Beiträge erhoben. Bei Mitgliedern in der Ausbildung oder bei sozialen

Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand eine befristete Sonderregelung treffen. Familien (Elternpaare und nicht volljährige Kinder), Paare sowie Einzelmitglieder sind gleichgestellt und gelten jeweils als zahlende Einheit. Mitgliedseinheiten (Ehepaare und unverheiratete Paare) haften für die Zeit der gemeinsamen Mitgliedschaft gegenseitig für sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in voller Höhe der Gesamtschuld.

Die Mitgliedskarte und die Schlüssel zum Vereinsgelände sind Eigentum des Vereins, sie sind beim Ausscheiden an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht termingerecht, so verlängert sich die Beitragspflicht je angefangenen Monat um den zwölften Teil des Jahresbeitrages.

ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§7

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand
3. Den Ehrenausschuss
- 4.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres = Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand und zwar spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin mittels schriftlicher Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt, oder wenn sie der Vorstand für erforderlich hält. In dringenden Fällen genügt eine Einladung innerhalb von 14 Tagen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ehrenausschusses sowie deren Abberufung.
2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Bestellung der Kassenprüfer.
5. Genehmigung von Grundstücksgeschäften.
6. Beschlussfassung über die zur Versammlung ordnungsgemäß gestellten Anträge.
 - a) Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung dürfen nur Vollmitglieder das Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Es gilt somit der Grundsatz: „Wer erscheint, kann entscheiden“.
 - b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von nachfolgenden Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - c) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer

beschlussfähig. Im Behinderungsfall können die Mitglieder zu den angeführten Programmpunkten im Voraus schriftlich Stellung nehmen, was dann auch als Stimme gewertet wird, falls sie so formuliert ist. Ausgenommen sind die unter Abs. 1-4 aufgeführten Aufgaben.

- d) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- e) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu fertigen, welche die Tagesordnung und die Beschlüsse, bei Wahlen auch die Zahlen und die Verteilung der abgegebenen Stimmen enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Vorstandsarbeit ist eine Teamtätigkeit, die zweckmäßig zum Wohle des Vereins und je nach Eignung eingeteilt wird.
Die Einladung zur Vorstandssitzung kann mündlich, schriftlich, telegrafisch oder telefonisch vorgenommen werden. Sie muss jedoch 8 Tage vor dem Termin erfolgen.
2. Der Vorstand (die Kassenprüfer und der Ehrenausschuss) wird durch die Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Geschäftsjahre gewählt; er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist unmittelbar - jedoch spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden - für seine Funktion Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. In der Zwischenzeit wird vom verbliebenen Vorstand ein Mitglied des Ehrenausschusses für diese Funktion berufen.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
Der 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt einzeln, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam.
5. Grundstücksgeschäfte dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung getätigt werden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie müssen vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
7. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Barauslagen werden erstattet.

§ 11

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten. Der Vorstand bestellt den Geschäftsstellenleiter, der dem Vorstand unterstellt ist. Der Geschäftsstellenleiter ist verpflichtet, dem Vorstand über die laufenden Vorgänge zu berichten und ihn beratend zu unterstützen. Er kann auch zur Tätigkeit eines Protokollführers herangezogen werden.
2. Die Geschäftsstelle oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern vorzunehmen.

§ 12

Ehrenausschuss

Der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählende Ehrenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Mit drei Mitgliedern ist er verhandlungsfähig. Er wirkt in den unter den §§ 3, 4, 5 und 10 Abs. 3 angeführten Fällen mit. Der Vorstand kann dem Ausschuss weitere Aufgaben, insbesondere Schlichtung von Unstimmigkeiten übertragen. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Die Tätigkeit des Ehrenausschusses ist ebenfalls ehrenamtlich.

SONSTIGES

§ 13

Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zweijährlich zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bestellt. Den Prüfern steht das Recht zu, jederzeit in die Unterlagen der Vereinsverwaltung Einsicht zu nehmen. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, zuletzt vor der „ordentlichen“ Mitgliederversammlung, die Kasse zu überprüfen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch namentliche schriftliche Abstimmung aller Mitglieder erfolgen, wobei einfache Mehrheit entscheidet. Nicht beantwortete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 16

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 17

Wenn ein § der Satzung ungültig wird, ist deshalb nicht die ganze Satzung ungültig. Die Änderung ist jedoch allen Mitgliedern bekanntzugeben und in die Satzung aufzunehmen.

Stand: 31. Januar 1981

(Eingetragen im Vereinsregister 2. Juli 1981)